



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg



Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen 06U120031-10      Auskunft erteilt / E-Mail      Durchwahl      Zimmer      Bitburg, 17.01.2013



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nabenhöhe  
138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:  
Meckel - 0007 - 62**

**Ihr Änderungsantrag vom 16.01.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nebenbestimmungen 2.2, 2.3, 2.4 und 2.9 unseres Genehmigungsbescheides vom  
17.12.2012, Az.: 06U120031-10, werden wie folgt geändert:

- 2.2 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionsort		Immissionsanteil
IP 01	mögliches Wohnhaus OG Gilzem (WA-Gebiet)	27,0 dB(A)
IP 04a	OG Meckel	37,0 dB(A)

- 2.3 Zur Einhaltung der unter 2.2 genannten Immissionsanteile darf der Schalleistungspegel der WKA den nachstehend genannten Schalleistungspegel entsprechend dem Prüfbericht der Fa. Kötter Nr. 209244-03.05 vom 24.03.2010 in der dort genannten, schalloptimierten Betriebsweise zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

**Schallreduzierte Betriebsweise:**

Schalleistungspegel	zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung
98,9 dB(A)	1 MW

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
BIC: MALADE51BIT  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141  
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41  
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000  
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:  
montags - mittwochs: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags: von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr  
freitags: von 08:00 - 12:00 Uhr

- 2.4 Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.
- 2.9 Durch eine geeignete Messstelle ist nach Inbetriebnahme der WKA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der TA Lärm 98 Folgendes nachzuweisen: Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04a	OG Meckel	37,0 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt,
- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz zum Beispiel durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windkraftanlagen nachgewiesen hat.

Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WKA ist der SGD Nord ReGA Trier eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der SGD Nord ReGA Trier vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfswise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich sein sollte, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

Die Nebenbestimmung 2.8 unseres Genehmigungsbescheides vom 17.12.2012, Az.: 06U120031-10, wird ersatzlos gestrichen.

### **Begründung**

Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 17.12.2012 war u. a. die Stellungnahme der SGD Nord ReGA Trier vom 10.04.2012. Laut Mitteilung der SGD Nord ReGA Trier würden diese Nebenbestimmungen nach heutiger Beurteilung wie oben dargestellt abgefasst. Aufgrund Ihres Änderungsantrags werden die betroffenen Nebenbestimmungen daher in Abstimmung mit der SGD Nord ReGA Trier entsprechend geändert (2.2, 2.3, 2.4 und 2.9) bzw. gestrichen (2.8).

### **Kostenfestsetzung**

Für diesen Bescheid werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, Gebühren und Auslagen in Höhe von **46,80 EUR** festgesetzt.